



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: www.grosswallstadt.de
e-Mail: info@grosswallstadt.de - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

Woche 30

23. Juli 2020

Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME
Im Bereich **Wasserversorgung**:
Tel. 0160 - 96 31 44 60
Im Bereich **Kanalisation**:
Tel. 0160 - 96 31 44 41

Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.
Schauen Sie vorbei unter:
www.grosswallstadt.de Link Gemeinde TV

Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Großwallstadt am 16.06.2020 in der Volkshalle Großwallstadt.

Beginn: 19:30 Uhr – Ende: 22:00 Uhr

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister Eppig, Roland

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeisterin Häcker, Patricia

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister Giegerich, Klaus

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

**Gehrmann, Stefanie (Fraktionsvorsitzende); Geis, Eva; Geis, Manfred;
Hein, Reinhold (Fraktionsvorsitzender); Hirsch, Ilona; Klement, Ralf;
Krist, Andreas; Markert, Stefan; Schandel, Dieter; Scherger, Nicole;
Vogel, Heinz Felix; Völker, Reiner; Dr. Wenderoth, Hardy (Fraktionsvor-
sitzender)**

Fehlend: Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Faust-Schnabel, Ellen Entschuldigt fehlend

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

1. Bürgermeister Eppig begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister Eppig, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen.

Zum Einwand Steffi Gehrman zur Tagesordnung Punkt 6 Bauanträge, die künftig im beschließenden Bauausschuss behandelt werden, verwies Bürgermeister Roland Eppig auf die Schreiben des Innenministeriums und des Landratsamtes Miltenberg. Diese besagen, dass Sitzungen auf ein Minimum gehalten werden und auf das notwendige zu reduzieren sind.

Damit keine Genehmigungsfiktionen eintreten, wurden die Bauanträge in die heutige Sitzung mit aufgenommen.

TOP 01	Bürgerviertelstunde
---------------	----------------------------

Die von Matthias Hein vorgetragene Beeinträchtigung der Sicht an der Einmündung Alte Straße in die Obernburger Straße wegen der gelagerten Paletten und die von Renate Marquart störenden Baumnachwüchse auf ihrem Grundstück werden überprüft.

TOP 02	Genehmigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 28.04.2020 und 05.05.2020 sowie der Bauausschusssitzung vom 12.05.2020
---------------	---

Beschluss:

Das Protokoll vom 28.04.2020 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden. 16 : 0

Das Protokoll vom 05.05.2020 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden. 16 : 0

Das Protokoll vom 12.05.2020 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden. 16 : 0

TOP 03	Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Bauausschusssitzung vom 12.05.2020
---------------	--

TOP 03 A	Maschinenteile für die Mobile Aufbereitung zur Inbetriebnahme von BR V und VIII, welche im künftigen Wasserwerk wieder genutzt werden
-----------------	--

Die Fa. Mösslein Technics GmbH, Dr. Birkner Str. 7, 97816 Lohr am Main erhielt den Auftrag zum Liefern und Montieren der Maschinenteile entspre-

chend der Kostenzusammenstellung des IB Unger.
Die Kosten liegen gem. Ermittlung bei 148.172,00€ zzgl. MwSt.

TOP 04	Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“, Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs 2 BauGB mit Feststellungs- und Satzungsbeschlüssen a) Änderung des Flächennutzungsplans, b) Aufstellung des Bebauungsplans
---------------	---

TOP 04 A	Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Erweiterung Grundtalring“
-----------------	---

Beschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach

§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB - Feststellungsbeschluss

Chronologie des Verfahrens:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung Grundtal“ in der Fassung vom 02.10.2018 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 23.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Planes in der Fassung vom 17.09.2019 hat in der Zeit vom 30.09.2019 bis 29.10.2019 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwürfe der Pläne in den Fassungen vom 17.09.2019 fand in der Zeit vom 30.09.2019 bis 29.10.2019 statt.

Zum Entwurf des Plans in der Fassung vom 18.02.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2020 bis 22.04.2020 beteiligt.

Der Entwurf des Plans in den Fassungen vom 18.02.2020 wurde mit der Begründung und den weiteren Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2020 bis 22.04.2020 öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Großwallstadt

2. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen im Rahmen der

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Teil A Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Teil B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligt wurden:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
4. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
5. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
7. Landratsamt Miltenberg – Kreisbrandrat,
8. Landratsamt Miltenberg – Gesundheitsamt,
9. Staatliche Bauamt Aschaffenburg,
10. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
11. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Klingenberg,
12. Industrie- und Handelskammer,
13. Handwerkskammer Unterfranken,
14. Bayerischer Bauernverband,
15. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg,
16. Bayernwerk Netz GmbH,
17. Deutsche Telekom AG T-Com,
18. PLEdoc GmbH,
19. Kabel Deutschland,
20. Tennet TSO GmbH,
21. Stadt Obernburg a. Main,
22. Gemeinde Niedernberg,
23. Markt Sulzbach a. Main,
24. Markt Kleinwallstadt,
25. Markt Elsenfeld,
26. Markt Großostheim.

Der Planung zugestimmt oder Hinweise, die erst bei der konkreten Ausbauplanung zu beachten sind, haben vorgebracht:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
4. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
5. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
7. Staatliches Bauamt,
8. Industrie- und Handelskammer,
9. Handwerkskammer Unterfranken,
10. Deutsche Telekom AG T-Com,
11. PLEdoc GmbH,
12. Kabel Deutschland,
13. Tennet TSO GmbH,
14. Stadt Obernburg a. Main,
15. Markt Kleinwallstadt,
16. Markt Elsenfeld,
17. Markt Großostheim.

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Landratsamt Miltenberg – Kreisbrandrat,
2. Landratsamt Miltenberg – Gesundheitsamt,
3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Klingenberg,
4. Bayerischer Bauernverband,
5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg,
6. Gemeinde Niedernberg,
7. Markt Sulzbach a. Main.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind:

1. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 06.04.2020

Anregungen / Hinweise:

Vorhaben

Die Gemeinde Großwallstadt beabsichtigt eine zweite Änderung ihres Flächennutzungsplans. Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Wasserwirtschaftliche Belange

Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Klimawandel

Mit Blick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel und die kontinuierliche Flächenversiegelung sehen wir in der Bauleitplanung großes Potential den neuen Bedingungen, wie Hitze, heftigere Regenfälle und Verlust von Grünflächen, entgegenwirken zu können.

Ein zentraler Punkt ist hierbei der Umgang mit Niederschlagswasser. Wir sind künftig zum einen vermehrt mit Starkniederschlägen aber zum anderen auch mit langanhaltenden Hitze- und Trockenperioden konfrontiert. Die Festsetzung von Flächen zur gezielten Versickerung von Niederschlagswasser kann als Beitrag zur Grundwasserneubildung dienen und dem Sinken der Grundwasserstände entgegenwirken. Dies begünstigt nicht nur die Versorgungssicherheit beim Trinkwasser, sondern auch die künftige Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für landwirtschaftlichen Bewässerung.

Anmerkung zum Protokoll:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Vorhaben

Anmerkung zum Protokoll:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftliche Belange

Altlasten und Bodenschutz

Beschluss:

Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“.

16 : 0

Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Beschluss:

Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“.

16 : 0

Klimawandel

Beschluss:

Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“.

16 : 0

2. Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 08.04.2020

Anregungen / Hinweise:

Es fehlt die Transformatorstation Großwallstadt 21 auf der Flur-Nummer 6100/36.

Die Kabellage der 20 kV-Mittelspannungsleitung ist nicht lagerichtig eingezeichnet.

Beschluss:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Trafostation wird ergänzt.

Die Kabellage der 20 kV-Mittelspannungsleitung liegt außerhalb des Änderungsbereiches und wird deshalb nur teilweise angepasst.

16 : 0

Gesamtabwägung:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Berücksichtigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sind im gesamten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ausreichend erfolgt.

16 : 0

Feststellungs-Beschluss:

Die anlässlich der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden wie beschlossen behandelt.

Der Gemeinderat stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Bebauungsplans „Erweiterung Grundtal“, Gemarkung Großwallstadt, in der Fassung vom 16.06.2020 fest.

16 : 0

TOP 04 B Erweiterung des Bebauungsplans „Grundtal“
--

Beschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öff-

fentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss

Chronologie des Verfahrens:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Grundtal“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss wurde am 23.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Planes in der Fassung vom 17.09.2019 hat in der Zeit vom 30.09.2019 bis 29.10.2019 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwürfe der Pläne in den Fassungen vom 17.09.2019 fand in der Zeit vom 30.09.2019 bis 29.10.2019 statt.

Zum Entwurf des Plans in der Fassung vom 18.02.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2020 bis 22.04.2020 beteiligt.

Der Entwurf des Plans in den Fassungen vom 18.02.2020 wurde mit der Begründung und den weiteren Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2020 bis 22.04.2020 öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Großwallstadt

Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Grundtal“

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen im Rahmen der

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Teil A Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Teil B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligt wurden:

27. Regierung von Unterfranken,
28. Regionaler Planungsverband,
29. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
30. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
31. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz,
32. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
33. Landratsamt Miltenberg – Kreisbrandrat,
34. Landratsamt Miltenberg – Gesundheitsamt,
35. Staatliche Bauamt Aschaffenburg,
36. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
37. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Klingenberg,
38. Industrie- und Handelskammer,
39. Handwerkskammer Unterfranken,
40. Bayerischer Bauernverband,
41. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg,
42. Bayernwerk Netz GmbH,
43. Deutsche Telekom AG T-Com,
44. PLEdoc GmbH,
45. Kabel Deutschland,
46. Tennet TSO GmbH,
47. Stadt Obernburg a. Main,
48. Gemeinde Niedernberg,
49. Markt Sulzbach a. Main,
50. Markt Kleinwallstadt,
51. Markt Elsenfeld,
52. Markt Großostheim.

Der Planung zugestimmt oder Hinweise, die erst bei der konkreten Ausbauplanung zu beachten sind, haben vorgebracht:

18. Regierung von Unterfranken,
19. Regionaler Planungsverband
20. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
21. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz,
22. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
23. Industrie- und Handelskammer,
24. Handwerkskammer Unterfranken,
25. Deutsche Telekom AG T-Com,
26. PLEdoc GmbH,
27. Kabel Deutschland,
28. Tennet TSO GmbH,

29. Stadt Obernburg a. Main,
30. Markt Kleinwallstadt,
31. Markt Elsenfeld,
32. Markt Großostheim.

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

8. Landratsamt Miltenberg – Kreisbrandrat,
9. Landratsamt Miltenberg – Gesundheitsamt,
10. Bayerischer Bauernverband,
11. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg,
12. Gemeinde Niedernberg,
13. Markt Sulzbach a. Main.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind:

1. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht mit Schreiben vom 07.04.2020

Anregungen / Hinweise:

Aus bauleitplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Rechtsgrundlagen

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage in nationaler Tragweite“ mit Bekanntmachung vom 27. März 2020, (BGBl. I S. 587), geändert wurde.

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) wurde zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt.

Zu Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage wird aktualisiert.

16 : 0

2. Staatliches Bauamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 18.03.2020

1. Der in dem Bebauungsplanentwurf aufgenommene Blendschutz-

wall entspricht nicht der Darstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Grundtal“. Nachdem der Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes Grundtal“ in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Grundtal“ ersetzen, bitten wir dies noch zu berichtigen (siehe beigegefügte DIN-A-4-Kopie aus dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundtal“).

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1:

Die erforderliche Höhe des Walles bezieht sich auf Oberkante Fahrbahn B 469. Die Maßkette wird entsprechend verschoben. 16 : 0

2. Zum Blendschutzwall ist in den Bebauungsplanentwurf noch folgende Festsetzung aufgenommen worden:

„Alternativ sind auch die Errichtung einer entsprechend hohen geschlossenen Wand oder die Pflanzung einer immergrünen Hecke zulässig“.

Der Blendschutzwall entlang der B 469 erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Blendschutz für die Verkehrsteilnehmer der B 469,
- b. Anprallschutz für von der B 469 abirrende Fahrzeuge,
- c. Gewährleistung des Zufahrtsverbots zur B 469,

Die als Alternativen zum Blendschutzwall vorgesehenen Maßnahmen (geschlossene Wand bzw. Pflanzung einer immergrünen Hecke) erfüllen diese Funktionen nur teilweise. Von der „geschlossenen Wand“ kann zudem ein Anprallrisiko (Wandende) ausgehen.

Wir halten es deshalb für erforderlich, die obenstehende „alternative Festsetzung“ um folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„..., wenn entlang der B 469 Schutzplanken vorhanden sind.“

Beschluss:

Zu 2:

Der Halbsatz ...“wenn entlang der B 469 Schutzplanken vorhanden sind“, wird ergänzt. 16 : 0

3. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 25.10.2019

Anregungen / Hinweise:

Vorhaben

Die Gemeinde Großwallstadt beabsichtigt den Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“ aufzustellen. Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Vorhaben

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftliche Belange

Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen. Dies sollte im Bebauungsplan vermerkt werden.

Wasserwirtschaftliche Belange

Beschluss zu Altlasten und Bodenschutz:

Die Hinweise werden dahingehend ergänzt, dass „im Falle organoleptischer Auffälligkeiten die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen sind.“ 16 : 0

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und dem jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen

Dies wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Ver-

wendung zuzuführen.

Dies wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Klimawandel

Mit Blick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel und die kontinuierliche Flächenversiegelung sehen wir in der Bauleitplanung großes Potential den neuen Bedingungen, wie Hitze, heftigere Regenfälle und Verlust von Grünflächen, entgegenwirken zu können.

Ein zentraler Punkt ist hierbei der Umgang mit Niederschlagswasser. Wir sind künftig zum einen vermehrt mit Starkniederschlägen aber zum anderen auch mit langanhaltenden Hitze- und Trockenperioden konfrontiert. Die Festsetzung von Flächen zur gezielten Versickerung von Niederschlagswasser kann als Beitrag zur Grundwasserneubildung dienen und dem Sinken der Grundwasserstände entgegenwirken. Dies begünstigt nicht nur die Versorgungssicherheit beim Trinkwasser, sondern auch die künftige Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für landwirtschaftlichen Bewässerung. Hierbei wird empfohlen, dass vor Inkrafttreten des Bebauungsplans nachgewiesen ist, dass der Untergrund für eine Versickerung geeignet ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser zu bevorzugen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollte die NWFreiV nicht greifen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.“

Hinweis: Die textlichen Festsetzungen sind im Planentwurf vom 18.02.2020 enthalten.

Bezüglich des Textteils, der den Umgang mit dem Überlaufwasser der Zisternen beschreibt, ist anzumerken, dass der punktuellen Versickerung eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden vorzuziehen ist.

Beschluss:

Dies wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

16 : 0

Eine Aufnahme von Gründächern in die Bauleitplanung ist ein weiterer Punkt zur Anpassung an den Klimawandel. Neben dem biologischen Ausgleich, der Dämm- und Kühlwirkung und einigen weiteren Vorteilen ist die Regenwasserspeicherung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nennenswert. Abhängig von Niederschlagsintensität und -dauer kann ein gewisser Teil des Wassers im Gründachaufbau gespeichert werden und wieder verdunsten. Der Abfluss des überschüssigen Wassers wird somit verzögert und gedämpft, was die Siedlungsentwässerung, die Fließgewässer und auch die Kläranlagen entlastet. Darüber hinaus kann sich den Bauherren aufgrund der gesplitteten Abwassergebühr eine finanzielle Entlastung ergeben.

Als großes Beispiel in der Region dient das neue Logistikzentrum des Industrie Center Obernburg mit Bayerns größtem Biodiversitäts-Gründach.

Neben der generellen Empfehlung von Gründächern könnten diese bei Nebenanlagen, wie Garagen, verpflichtend vorgegeben werden.

Mit Schreiben vom 25.10.2019 hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bereits eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Grundtal“ abgegeben, welche nach wie vor ihre Gültigkeit hat.

Beschluss:

Der Bebauungsplan fordert, dass alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auch dort zu versickern ist.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, kann die Niederschlagswassermenge bei Realisierung von Gründächern reduziert werden. Diese Möglichkeit der Niederschlagswasserableitung besteht auch ohne Festsetzung und wird beibehalten.

16 : 0

Stellungnahme vom 25.10.2019

Zum o.g. Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17.9.2019 wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete

Durch das Vorhaben sind keine festgesetzten oder berechneten Überschwemmungsgebiete betroffen.

Nördlich des Vorhabens im Bereich des Kreisels an den Grundtalring verläuft der verrohrte Grundtalgraben. Sollten Arbeiten in diesem Bereich erforderlich werden, so ist zunächst die genaue Lage der Verrohrung festzustellen. Schäden an der Gewässerverrohrung sind auszuschließen.

Beschluss:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

16 : 0

Trinkwasserschutzgebiete/Wasserversorgung

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Die Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz sichergestellt werden. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend für die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung bemessen sind, ist vorab zu überprüfen.

Auf dem Plangebiet verläuft eine Trinkwasserleitung, welche bei der geplanten Bebauung zu berücksichtigen ist.

Beschlüsse zu Trinkwasserschutzgebiete/Wasserversorgung

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die Versorgung des Gebiets mit Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.

16 : 0

Grundwasserschutz

Mit den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Durch die geplante Versiegelung ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Beschluss zu Grundwasserschutz

Die Bodeneingriffe werden auf das erforderliche Minimum beschränkt.

Um die lokale Verschlechterung der Grundwasserneubildung zu minimieren,

wird gefordert, dass alles im Gebiet anfallende Niederschlagswasser auch dort zu versickern ist.

16 : 0

Niederschlagswasserbeseitigung

Es ist geplant das anfallende Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern. Mit den textlichen Festsetzungen besteht weitestgehend Einverständnis. Neben dem Niederschlagswasser der unverschmutzten Dachflächen können auch Regenwässer gering verschmutzter Hofflächen, ggf. nach entsprechender Vorreinigung, versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser zu bevorzugen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollte die NWFreiV nicht greifen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.“

Beschluss zu Niederschlagswasserbeseitigung:

Die textlichen Festsetzungen werden wie vorgeschlagen ergänzt.

16 : 0

4. Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 08.04.2020

Anregungen / Hinweise:

Wir beziehen uns auf unser Schreiben, BAGE-DFwNMa - Wi vom 14.10.2019 zu oben genannter Bauleitplanung, das im vollen Umfang weiterhin Gültigkeit besitzt und somit Teil dieser Stellungnahme ist.

Bei der Überprüfung der aktuellen Planunterlagen ist uns aufgefallen, dass unsere vorhandenen Versorgungsanlagen teilweise nicht bzw. falsch übernommen wurden.

Die Kabellage der 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen ist nicht lagerichtig eingezeichnet. Diese Kabelleitung kreuzt die MIL 38 in Höhe der Flur-Nummer 6087 und nicht im Einfahrtsbereich des Kreisels. Dort verlaufen lediglich 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen die für diese Planunterlagen allerdings nicht relevant sind.

In der Straße „Grundtalring“ verläuft eine 20-kV-Mittelspannungskabelleitung und kein Fernmeldekabel unseres Unternehmens.

Beschluss:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Großteil der Kabelleitungen verläuft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Insofern werden nur die Zuleitungen zur Trafostation im Plan dargestellt.

Die Bezeichnung „Fernmeldekabel“ wird durch „20-kV-Mittelspannungskabelleitung“ ersetzt.

16 : 0

5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung mit Schreiben vom 14.04.2020

Anregungen / Hinweise:

1. Das basierende Kartenmaterial im Ausübungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters vom April 2020.
2. Nach Darstellung in der Legende wurden bei der Planung GK - Koordinaten verwendet. Wir weisen darauf hin, dass das amtliche Koordinatensystem im Januar 2019 auf UTM umgestellt wurde und Alkisdaten im GK Format nicht mehr abgegeben werden. Um Koordinatentransformationen zu vermeiden, wäre es wünschenswert Planungsgrundlagen im ETRS89/UTM Koordinatensystem zu verwenden.
3. Weitere Anregungen und Bedenken zur ersten Stellungnahme vom 30. September 2019, Az. VM2323_062_02 sind seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg nicht hinzuzufügen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

16 : 0

Gesamtabwägung:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 2

und

§ 4 Abs. 2 BauGB.

Die Berücksichtigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sind im gesamten Verfahren zur Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans ausreichend erfolgt.

16 : 0

Art. 49 GO wurde beachtet.

Satzungs-Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 16.06.2020 einschließlich Grünordnungsplan bestehend aus der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung vom 06.02.2020, dem Bestandsplan vom 06.02.2020, dem Umweltbericht vom 06.02.2020 und der schalltechnischen Untersuchung vom 13.09.2019 mit den bereits beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung.

Art. 49 GO wurde beachtet.

16 : 0

TOP 05	Vortrag Büro HG Dr. Hanauer zum Stand der Wasserversorgung
---------------	---

Dr. Hanauer vom Büro HG gab anhand einer Präsentation einen ausführlichen Bericht.

Fragen wurden beantwortet.

Die Präsentation liegt als Anlage bei.

TOP 06	Bauanträge
---------------	-------------------

Die Mail des Landratsamtes Miltenberg in Bezug auf die Behandlung von Bauanträgen wurde wie folgt bekannt gegeben:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kappes, sehr geehrte Herren Bürgermeister,

aufgrund der andauernden Corona-Pandemie findet nun schon seit einigen Wochen kein regelmäßiger Sitzungsdienst der Gemeinden mehr statt. Es ist auch nicht absehbar, wann dieser wieder aufgenommen werden kann. Gleichwohl müssen eingehende Anträge in Bausachen (Bauanträge, Vorbescheide, ...) zeitnah behandelt werden, weil ansonsten die Fiktion zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB eintritt.

In dieser Situation empfehlen wir für die Behandlung der Bauanträge folgende Vorgehensweise:

1. Handelt es sich um Fälle, in denen die Gemeinde ihr Einvernehmen ohnehin erteilen würde, so kann der Eintritt der Fiktion abgewartet werden. Insoweit droht kein „Schaden“.
2. Möchte die Gemeinde das Einvernehmen (noch) nicht ohne Beratung im Gemeinderat bzw. Bauausschuss erteilen, so empfehlen wir Ihnen zunächst das gemeindliche Einvernehmen im Wege einer Eilentscheidung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO zu verweigern. Danach ist der erste Bürgermeister befugt, an Stelle des nach Art. 29 GO zuständigen Gemeinderats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn eine spätere Entscheidung des an sich zuständigen Gemeinderats nicht abgewartet werden kann, weil dieser aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr oder nicht mehr ebenso entscheiden könnte, wodurch der Gemeinde Nachteile entstünden. Die Dringlichkeit einer Anordnung in zeitlicher Hinsicht ist nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Anordnung zu beurteilen. Es ist unerheblich, ob die Sache infolge eines Versäumnisses der Gemeinde eilbedürftig geworden ist, solange sie im Zeitpunkt der Handlung des Bürgermeisters objektiv eilbedürftig war.“

TOP 06 A	Tankaufstellung für Sammlung Prozessabwasser, Industriering 1, Flurnummer 6100/45 Information zu der Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren
-----------------	---

Im Freistellungsverfahren erfolgt die Tankaufstellung zur Sammlung von Prozessabwasser,
Industriering 1, Flurnummer 6100/45.

TOP 06 B	Umnutzung Lager in Wohnung, Fl.Nr.: 274/2, Haggraben 1
-----------------	---

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem.

§ 34 BauGB in einem Gebiet ohne Bebauungsplan gem. § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet MD nach BauNVO

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Für die beantragte Umnutzung wird eine Abweichung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Großwallstadt bzgl. der max. Zufahrtsbreite zum Grundstück benötigt.

Gemäß § 6 der Stellplatzsatzung darf die Andienung der Stellplätze maximal über eine 7m breite Grundstückszufahrt erfolgen.

Geplant ist die Zufahrt für 4 Stellplätze über 10,10 m Grundstücksbreite.

Anmerkung:

- 1 Stellplatz von der bestehenden Wohnung als Bestandschutz
- 2 Stellplätze für die neue Wohnung
- 3 Stellplätze x Mindestbreite 2,30 m = 6,90 m Grundstückszufahrt

Zum vorgenannten Bauvorhaben und der Abweichung von der Stellplatzsatzung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt/ nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

TOP 06 C Balkon auf bestehendem Carport, Bruder-Gregor-Weg 1, Flurnummer 3781

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Friedhof“.

Das Baugelände entspricht einem Wohngebiet - WA nach BauNVO.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

- a) Überschreitung der Baugrenze in Richtung Norden auf einer Breite von 2,175 m um 1,08 m

Begründung:

Die Stützen des Carports befinden sich innerhalb der Baugrenzen, die Dachüberstände werden hier nicht berücksichtigt. Der Balkon soll auf der kompletten Dachfläche errichtet werden.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Zum vorgenannten Bauvorhaben und der beantragten Befreiung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

TOP 06 D Tektur zum Antrag # 35/2014 vom 19.07.2014 - Wohnhausumbau, Fl.Nr.: 3593, Nordring 9

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem.

§ 34 BauGB in einem Gebiet ohne Bebauungsplan gem. § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet nach BauNVO.

In der ursprünglichen Planung war eine Balkontiefe von 2,25 m vorgesehen. Laut Tektur soll die Balkontiefe 2,80 m betragen und die Überdachung 3,00 m.

Zur vorgenannten Tektur wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Die Unterschrift vom Grundstück FINr. 3592 liegt nicht vor.

Erschließungsbeiträge sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

**TOP 06 E Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Alte Straße 17, Flurnummer 2892
Antrag auf Verlängerung des am 19.06.2001 erteilten Vorbescheids**

Die Antragstellerin hat beim Landratsamt Miltenberg die Verlängerung des am 19.06.2001 Az. V-497-200-2 erteilten Vorbescheids beantragt.

Vom Landratsamt wird um Mitteilung gebeten, ob hiergegen Bedenken bestehen.

Bereits bei der letzten Verlängerung wurde von der Gemeinde auf die Brandschutzrechtlichen Vorgaben bzgl. der Andienbarkeit im Brandfalle hingewiesen.

Beschluss:

Da sich die Eigentumsverhältnisse in der Nachbarbarschaft in den letzten 19 Jahren geändert haben, wird einer Verlängerung nur zugestimmt, wenn die Nachbarunterschriften neu eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 3

TOP 06 F	Gebäude zur Bereitstellung von Betriebsstoffen an Geb. A, Industriering 1, Flurnummer 6117/20
-----------------	--

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“

Das Gebäude dient der Versorgung einer zu Forschungszwecken errichteten Fertigungsanlage. Hier werden zum Teil Lösemittelhaltige Mischungen in 1000l IBC Deponiert. Es sollen 3 IBC-Stellplätze entstehen.

Das Baugelände entspricht einem Industriegebiet nach BauNVO.

Zum vorgenannten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

TOP 07	Information über eingegangene Anträge:
---------------	---

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 08.04.2020 sollen die Gemeinderatssitzungen wegen der besonderen Umstände bis auf weiteres auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Daher ergeht Information über die noch zu behandelnden Anträge.

TOP 07 A	Antrag FW Ortsverband Großwallstadt vom 04.12.2019: Gestaltung eines Dorfplatzes rund um die „Alte Schule“
-----------------	---

Die Beratung erfolgt im Ortsentwicklungsausschuss.

TOP 07 B	Antrag des Seniorenbeirats vom 04.03.2020: Wegbauliche Optimierung der Erreichbarkeit des örtlichen
-----------------	--

Südkreisels, Querung der Kreisstraße MIL 38 sowie zur Einmündung Alte Straße in die Obernburger Straße, Ringschluss der Fuß-, Fahrrad- und Rollator-Wege durch den Ausbau des Feldweges östlich der MIL 38 bis hin zur Einmündung der Alten Straße in die Obernburger Straße mit Bitumen, gesicherter Übergang von der Odenwaldstraße zum sogenannten „Roten Kreuz“ ins Gewerbegebiet

Die Beratung erfolgt im Bauausschuss. Der Vorsitzende des Seniorenbeirats wird eingeladen.

TOP 07 C Antrag der SPD-Fraktion vom 10.03.2020: Gründung einer gemeinsamen Wohnbaugesellschaft im Landkreis Miltenberg

Die Beratung erfolgt im Gemeinderat.

TOP 07 D Antrag FW-Fraktion vom 26.05.2020: Einführung eines „Grünen Tisches“

Die Beratung erfolgt im Gemeinderat. Der Umweltbeauftragte wird eingeladen.

TOP 07 E Antrag des Seniorenbeirats vom 02.06.2020: Gestaltung der Abdeckung der Urnengräber im Friedhof

Die Beratung erfolgt im Bauausschuss. Der Vorsitzende des Seniorenbeirats wird eingeladen.

TOP 07 F Anträge W. Walz zu Umbaumaßnahmen

Die Beratung erfolgt im Bauausschuss.

TOP 08 Sonstiges

TOP 08 A Beschluss zur Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss:

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Reinhold Hein bestimmt bzw. gewählt. Stellvertreterin ist Nicole Scherger.

Art. 49 GO wurde beachtet.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

**TOP 08 B Großostheim, Bebauungsplan „Aussiedlerhof Reiters-
pfad1“, Beteiligung der Gemeinde Großwallstadt nach
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Im Rahmen einer erneuten Bebauungsplanänderung soll ein Ersatzneubau eines Wohnhauses erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Mit der Planung besteht Einverständnis. Einwendungen werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

**TOP 08 C Am Südkreisel, Widmung zu einem öffentlichen Feld-
weg**

Beschluss:

A. Straßenbeschreibung

Bezeichnung des Weges:	Am Südkreisel, Feldweg
FINr.:	2123
Länge:	119,00 m
Anfangspunkt:	Fl.Nr. 2122 km 0,000
Endpunkt:	Fl.Nr. 2114 km 0,119
Gemarkung:	Großwallstadt
Landkreis:	Miltenberg

B. Verfügung

Der unter A bezeichnete ehemalige Erdweg wird zum öffentlichen Feldweg gewidmet.

Widmungsbeschränkungen: Keine

C. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast des unter A bezeichneten Weges ist die Gemeinde Großwallstadt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

TOP 09	Anliegen der Gemeinderäte
---------------	----------------------------------

TOP 09 A	Reinhold Hein, Nicole Scherger und Klaus Giegerich, Parksituation
-----------------	--

Von ihnen wurden die beschlossene Verkehrsüberwachung (Reinhold Hein) und die Parksituation im Ort (Nicole Scherger und Klaus Giegerich) angesprochen.

Die Verkehrssituation ist in Bearbeitung. Das Parkkonzept wird dann in den entsprechenden Gremien behandelt.

Reinhold Hein fragte an, ob nicht der Antrag des Piccolo Mondo zur Erhöhung der Außengastplätze behandelt wird. Ihm wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde am 10.06. nachrichtlich einen Bescheid des LRA zu den Außensitzplätzen des Piccolo Mondos an die Betreiberin erhalten hat. Darin steht, dass

aufgrund der vorherrschenden strengeren Hygieneauflagen durch die Corona Pandemie „die Betreiberin“ die befristete Erlaubnis zur Erweiterung des Betriebes der Schank- und Imbisswirtschaft „Italienisches Bistro“ in 6368 Großwallstadt, Hauptstraße 17 um folgende Räumlichkeit auf Widerruf:

erhalten hat. Freischankfläche vor dem Anwesen Hauptstraße 15 mit 10 m². Dadurch erhöhen sich die bisher genehmigten 10m² um 100%. Die bisherige Anzahl der Gastplätze im Freischankbereich darf gegenüber der Erlaubnis vom 02.08.2018 nicht erhöht werden Die zusätzliche Fläche (vor dem Gasthaus Zum Adler) ist für die Einhaltung der Corona Abstände gedacht.

Der Antrag auf Erhöhung der Freigastsitzplätze ging auf der Gemeinde erst nach Zustellung des Bescheids durch das LRA an die Betreiberin ein. Gegen diesen Bescheid des LRA kann die Betreiberin vorgehen, die Gemeinde hat hier keinen Einfluss.

TOP 09 B	Stefanie Gehrman
-----------------	-------------------------

Auf ihre Anfrage zu dem Verkehrsschild für Fußgänger an dem Schotterweg am Main. Sie ist der Meinung, dass sich der Gemeinderat gegen dieses Schild entschieden hat und warum es jetzt doch aufgestellt wurde, erklärte der Bürgermeister, dass dies überprüft wird.

Nutzung der Volkshalle für Vereine:

Um die Einhaltung der Hygienevorschriften für Vereine einhalten zu können. Kann die Volkshalle ab sofort von den ortsansässigen Vereinen kostenfrei genutzt werden.

Bei Bedarf melden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Großwallstadt

Tel. 06022/2207-0 oder auch gerne per E-Mail: info@grosswallstadt.de

Das Rote Kreuz sucht Freiwillige für Bundesfreiwilligendienst:

Unter dem Motto „Helfen, Lernen, Handeln, Erfahren“ bietet das Bayerische Rote Kreuz Kreisverband Miltenberg-Obernburg jungen Menschen im Bundesfreiwilligendienst viele interessante Optionen in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen, insbesondere im Patienten-/Behindertenfahrdienst, im Rettungsdienst/Krankentransport, in der Seniorentagespflege sowie in der Schulbegleitung und Schülerbetreuung tätig zu werden.

Als gemeinnützige Einrichtung bieten wir die Möglichkeit, das Selbstverständnis sozialer Arbeit zu vermitteln. Kompetenzen wie Teamarbeit, Flexibilität und Übernahme von Verantwortung werden erworben und bereits vorhandene Stärken ausgebaut. Für angehende Auszubildende oder Unentschlossene bieten wir durch den Bundesfreiwilligendienst die Chance, in verschiedene Bereiche hineinzuschnuppern und so die Entscheidung der Berufswahl zu vereinfachen oder bereits erste Erfahrungen zur beruflichen Orientierung zu sammeln. Ein weiterer Aspekt ist der positive Stellenwert im Lebenslauf. Für angehende Studenten ist der Bundesfreiwilligendienst die perfekte Möglichkeit, die Wartezeit auf einen Studienplatz sinnvoll zu nutzen und gleichzeitig den Notendurchschnitt zu verbessern.

Die Erfahrung zeigt, dass sich der Bundesfreiwilligendienst durchweg positiv auf die Entwicklung junger Menschen auswirkt. Unser Ziel ist es, dass durch den täglichen Kontakt mit Menschen Werte und Normen, wie Respekt, Geduld und Einfühlsamkeit, vermittelt und nähergebracht werden.

Die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes beläuft sich auf grundsätzlich 12 Monate. Während der Dauer bieten wir Freiwilligen ein Taschengeld, gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge und viele weitere Vorteile. Für weitere Informationen melden Sie sich bei Herrn Martin Plomitzer telefonisch unter 06022/6181440 oder per Mail an martin.plomitzer@brk-mil.de.

Kreismeisterschaften im Jugendtennis:

Auch im Landkreis Miltenberg erwacht der Sport langsam wieder zum Leben. Das Sportreferat des Landkreises Miltenberg ruft nun in Kooperation mit dem TC Rot-Weiss Miltenberg 1900 zur 23. Jugendkreismeisterschaft auf. Die Veranstaltung unter Schirmherrschaft von Landrat Jens Marco Scherf wird von Freitag bis Sonntag, 11. bis 13. September, auf der Anlage des TC Miltenberg ausgespielt, bei Bedarf auch auf der Anlage des TC Eichenbühl. Das Turnier ist als Leistungsklassenturnier gelistet.

Folgende Konkurrenzen werden angeboten: Junioren/Juniorinnen U21 (Jahrgänge 1999 bis 2001), Junioren/Juniorinnen U18 (2002/2003), Junioren/Juniorinnen U16 (2004/2005), Junioren/Juniorinnen U14 (2006/2007), Bambino/Bambini U12 (Jahrgang 2008 und jünger), Bambino/Bambini U10 (Jahrgang 2010 und jünger), Midcourt U10 (Jahrgang 2010 und jünger) sowie Kleinfeld U9 (Jahrgang 2011 und jünger).

Anmeldungen sind per E-Mail (info@tennisclub-miltenberg.de oder steffenwolz@aol.com) sowie online über das BTV-Portal möglich. Meldeschluss ist Dienstag, 8. September, 20 Uhr, die Auslosung erfolgt am gleichen Tag um 21 Uhr. Gespielt wird im K.O.-System und/oder Round Robin. Maximal können 16 Teilnehmer*innen pro Konkurrenz spielen; die Meldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Spielzeiten jedes Spielers/jeder Spielerin sind nach der Auslosung unter www.mybigpoint.de einzusehen. Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen der genannten Altersklassen, die im Jahr 2020

Mitglied eines Tennisvereins des Landkreises sind. Kinder, die für einen Verein an den Medenspielen teilgenommen haben, werden vorrangig berücksichtigt.

Weitere Informationen im Internet unter www.tennisclub-miltenberg.de und per Telefon unter 0175/7306981.

Fördermittel für die kath. Bücherei Großwallstadt:

Aufgrund des vom Bund ausgeschriebenen Soforthilfeprogrammes für zeitgemäße Bibliotheken in ländlichen Räumen, hatten die ehrenamtlichen Mit-

arbeiter der Bücherei einen Antrag gestellt.

Wie Pfarrer Haas jetzt mitteilte, erhält die Bücherei aus diesem Fördertopf einen Zuschuss in Höhe von 2545 €.

Die Förderung wird in die digitale Ausstattung investiert um die Bücherei moderner gestalten zu können.

Für den Kinderbereich werden Neuanschaffungen vorgenommen, sodass die Kinderecke interessanter gestaltet werden kann und zu einem Besuch einlädt. Bürgermeister Eppig gratulierte zu diesen wichtigen Maßnahmen und ist überzeugt, dass dies ein wertvoller Beitrag für eine zukunftsfähige Bibliothek ist. Somit steht allen Bürgern, insbesondere jungen Familien, eine zeitgemäße und moderne Bücherei zur Verfügung.

Fundbüro

Gefunden: Herren MTB, Marke Raleigh USA Modell Heat,
Farbe: schwarz/Neonrot

ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt KW 31:

Montag, 27.07.2020, 12.00 Uhr.

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefall:

Norbert Purmann, verstorben am 07.07.2020, zuletzt Bernhauer Str. 19, Großostheim

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

25. – 26.07.2020 Frau Anette Koll, Hauptstr. 99, 63843 Niedernberg,
Tel.: 06028/996733 o. 0171/8467590

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

23.07.	Römer-Apotheke, Niedernberg, Großwallstädter Straße 22, Tel. 06028/7446
24.07.	Stadt-Apotheke, Erlenbach, Elsenfelder Straße 3, Tel. 09372/5483
25.07.	Post-Apotheke, Großostheim, Bachstraße 50, Tel. 06026/5222
26.07.	Franken-Apotheke, Wörth, Odenwaldstraße 8, Tel. 09372/944494
27.07.	Alte Stadt-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 35, Tel. 06022/8519
28.07.	Bachgau-Apotheke, Großostheim, Breite Straße 47, Tel. 06026/6616
29.07.	Markt-Apotheke, Kleinwallstadt, Fährstraße 2, Tel. 06022/21225

- Es folgt der nicht amtliche Teil -